

TE Bvwg Erkenntnis 2024/8/13 L511 2297042-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2024

Entscheidungsdatum

13.08.2024

Norm

AVG §32 Abs2

AVG §33 Abs3

B-VG Art133 Abs4

SchPflIG 1985 §11 Abs3

Schulzeitgesetz 1985 §2 Abs2

1. AVG § 32 heute

2. AVG § 32 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 33 heute

2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. § 2 heute

2. § 2 gültig von 01.09.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021

3. § 2 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022

4. § 2 gültig von 31.12.2021 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021

5. § 2 gültig von 01.09.2020 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2019
6. § 2 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2019
7. § 2 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
8. § 2 gültig von 23.12.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
9. § 2 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
10. § 2 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
11. § 2 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
12. § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2008
13. § 2 gültig von 01.09.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
14. § 2 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
15. § 2 gültig von 17.02.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
16. § 2 gültig von 11.08.2005 bis 16.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
17. § 2 gültig von 28.02.1998 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/1998
18. § 2 gültig von 01.02.1997 bis 27.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 467/1995
19. § 2 gültig von 01.09.1995 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 467/1995
20. § 2 gültig von 22.07.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 467/1995
21. § 2 gültig von 31.07.1993 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1993
22. § 2 gültig von 12.06.1991 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 279/1991

Spruch

L511 2297042-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Sandra Tatjana JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch die Erziehungsberechtigte XXXX , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 22.07.2024, GZ XXXX betreffend die Zurückweisung des Antrages auf häuslichem Unterricht als verspätet, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Sandra Tatjana JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch die Erziehungsberechtigte römisch 40 , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 22.07.2024, GZ römisch 40 betreffend die Zurückweisung des Antrages auf häuslichem Unterricht als verspätet, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt römisch eins. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt

1.1. Die Erziehungsberechtigte der minderjährigen Beschwerdeführerin zeigten mit Formular vom 16.06.2024, eingelangt bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich [Bildungsdirektion] am 17.07.2024, die Teilnahme der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2024/25 an und legte Unterlagen dazu vor (Aktenzahl der übermittelten Verwaltungsverfahrensakte AZ 1, 2).

1.2. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 22.07.2024, Zahl: XXXX , wies die Bildungsdirektion die Anzeige als verspätet zurück (AZ 4). 1.2. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 22.07.2024, Zahl: römisch 40 , wies die Bildungsdirektion die Anzeige als verspätet zurück (AZ 4).

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, die Anzeige sei am 17.07.2024 per E-Mail bei der Bildungsdirektion eingelangt. Gemäß § 11 Abs. 3 Z1 SchPflG habe die Anzeige jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und hätte diese daher spätestens am 12.07.2024 bei der Bildungsdirektion einlangen müssen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, die Anzeige sei am 17.07.2024 per E-Mail bei der Bildungsdirektion eingelangt. Gemäß Paragraph 11, Absatz 3, Z1 SchPflG habe die Anzeige jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und hätte diese daher spätestens am 12.07.2024 bei der Bildungsdirektion einlangen müssen.

1.3. Mit undatiertem Schreiben, eingebracht per E-Mail am 02.08.2024, wurde fristgerecht Beschwerde gegen den mit 25.07.2024 zugestellten (AZ 5) Bescheid erhoben (AZ 6).

Begründend wurde auf das wesentlichste zusammengefasst ausgeführt, die Erziehungsberechtigte habe die Anzeige samt Unterlagen am 16.06.2024 per E-Mail an die Bildungsdirektion gesandt. Auf Grund der Dateigröße sei dieses jedoch nicht übermittelt worden. Auf Grund von Urlaub und einem defekten Handy habe sie dies erst am 17.07.2024 bemerkt und dann die Anzeige übermittelt. Die ursprüngliche E-Mail sei auf Grund des kaputten Handys auch nicht mehr einsehbar. Man habe bis dato alle Termine zeitgerecht wahrgenommen. Es handle sich um einen kleinen Fehler, welcher nun solche Konsequenzen nach sich ziehe.

Beantragt wurde die Einvernahme der Eltern der Beschwerdeführerin.

2. Die belangte Bildungsdirektion legte dem Bundesverwaltungsgericht [BVwG] am 07.08.2024 die Beschwerde samt durchnummerierten Verwaltungsakteilen vor (Ordnungszahl des hg. Gerichtsaktes [OZ] 1 [=AZ 1-6]).

II. Zu A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch II. Zu A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. entscheidungswesentliche Feststellungen

1.1. Die Beschwerdeführerin ist am XXXX 2015 geboren und seit dem Schuljahr 2021/22 schulpflichtig.1.1. Die Beschwerdeführerin ist am römisch 40 2015 geboren und seit dem Schuljahr 2021/22 schulpflichtig.

1.2. Mit am 17.07.2024 per E-Mail eingelangtem Formular zeigte die Erziehungsberechtigte der Beschwerdeführerin die Teilnahme der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2024/25 an (AZ 1, 2).

1.3. Die Erziehungsberechtigte der Beschwerdeführerin gibt an, sie habe das mit 16.06.2024 datierte Anzeigenformular bereits am 16.06.2024 per E-Mail senden wollen, dies habe jedoch auf Grund der Größe der Beilagen nicht funktioniert, was sie erst am 17.07.2024 bemerkt habe (AZ 3, 6).

2. Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensakt und dem Gerichtsakt, aus denen sich auch der unter I. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1). Zur Entscheidungsfindung wurden vom BVwG insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensakt und dem Gerichtsakt, aus denen sich auch der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1). Zur Entscheidungsfindung wurden vom BVwG insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

? Bescheid der Bildungsdirektion (AZ 4)

? Anzeige gem. § 11 Abs. 3 SchPflG (AZ 1, 2)? Anzeige gem. Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG (AZ 1, 2)

? Beschwerde (AZ 6)

2.2. Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich unmittelbar ohne weitere Interpretation aus den jeweils zitierten Aktenteilen, und sind zwischen den Verfahrensparteien unstrittig.

2.3. Entfall der mündlichen Verhandlung

Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter § 24 VwGVG unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC]).

Nach der Rechtsprechung des EGMR und ihm folgend des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist (vgl. dazu für viele EGMR 12.11.2002, Döry / S, Rn37; VfGH 20.02.2015, B1534; sowie jüngst VwGH 18.12.2018, Ra 2018/03/0132, jeweils mwN). Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter (Paragraph 24, VwGVG unter Hinweis auf Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, [EMRK] noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 Sitzung 389 [GRC]). Nach der Rechtsprechung des EGMR und ihm folgend des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist vergleiche dazu für viele EGMR 12.11.2002, Döry / S, Rn37; VfGH 20.02.2015, B1534; sowie jüngst VwGH 18.12.2018, Ra 2018/03/0132, jeweils mwN).

Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war. Der sich aus dem Akteninhalt ergebende Sachverhalt basiert zur Gänze aus den der Beschwerdeführerin bekannten vorliegenden Aktenteilen und ist in den entscheidungswesentlichen Punkten weder ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig (vgl. dazu VwGH 19.09.2018, Ra2018/11/0145). Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war. Der sich aus dem Akteninhalt ergebende Sachverhalt basiert zur Gänze aus den der Beschwerdeführerin bekannten vorliegenden Aktenteilen und ist in den entscheidungswesentlichen Punkten weder ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig vergleiche dazu VwGH 19.09.2018, Ra2018/11/0145).

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch Einzelrichterin ergeben sich aus § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] iVm § 33 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz [BD-EG]. Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz [VwGVG] geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die Schulbehörden im erstinstanzlichen Verfahren angewendet haben oder anzuwenden gehabt hätten (§ 17 VwGVG). 3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch Einzelrichterin ergeben sich aus Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] in Verbindung mit Paragraph 33, Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz [BD-EG]. Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz [VwGVG] geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch IV. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die Schulbehörden im erstinstanzlichen Verfahren angewendet haben oder anzuwenden gehabt hätten (Paragraph 17, VwGVG).

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig (§ 7, § 9 VwGVG). Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig (Paragraph 7,, Paragraph 9, VwGVG).

3.2. Zur Abweisung der Beschwerde

3.2.1. Gemäß § 11 Abs. 3 Z 1 SchPflG haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 (Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht) oder 2 (Teilnahme an häuslichem Unterricht) genannten Unterricht der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Anzeige hat jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und jedenfalls die in Abs. 3 Z 2 leg.cit aufgezählten Angaben und Urkunden zu enthalten. 3.2.1. Gemäß Paragraph 11, Absatz 3, Ziffer eins, SchPflG haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Absatz eins, (Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht) oder 2 (Teilnahme an häuslichem Unterricht) genannten Unterricht der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Anzeige hat jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und jedenfalls die in Absatz 3, Ziffer 2, leg.cit aufgezählten Angaben und Urkunden zu enthalten.

Der nach § 11 Abs. 3 Z 1 SchPflG relevante Zeitpunkt der Anzeige der Teilnahme des Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht ist mit dem Einlangen dieser Anzeige bei der Schulbehörde gleichzusetzen. § 11 Abs. 3 SchPflG räumt den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gerade keine Frist ein, in welche die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen wären (vgl. § 33 Abs. 3 AVG) sondern verlangt, dass die Anzeige „vor Beginn des Schuljahres“ (nunmehr „bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres“) erfolgt, wodurch das Gesetz einen Termin bestimmt (vgl. zuletzt VwGH 18.05.2022, Ra 2022/10/0044 Rz12 mwN). Der nach Paragraph 11, Absatz 3, Ziffer eins, SchPflG relevante Zeitpunkt der Anzeige der Teilnahme des Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht ist mit dem Einlangen dieser Anzeige bei der Schulbehörde gleichzusetzen. Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG räumt den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gerade keine Frist ein, in welche die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen wären vergleiche Paragraph 33, Absatz 3, AVG) sondern verlangt, dass die Anzeige „vor Beginn des Schuljahres“ (nunmehr „bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres“) erfolgt, wodurch das Gesetz einen Termin bestimmt vergleiche zuletzt VwGH 18.05.2022, Ra 2022/10/0044 Rz12 mwN).

Wenngleich die Judikatur des VwGH zur Frist in § 11 Abs. 3 SchPflG zu § 11 idFBGBL. I Nr. 35/2018 ergangen ist, so erfuhr die Frist nur dahingehend Änderungen, als der Zeitpunkt der Anzeige von „vor Beginn des Schuljahres“ mit BGBL I Nr. 31/2023 auf „bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres“ vorverlegt wurde. Wenngleich die Judikatur des VwGH zur Frist in Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG zu Paragraph 11, in der Fassung BGBL. römisch eins Nr. 35/2018 ergangen ist, so erfuhr die Frist nur dahingehend Änderungen, als der Zeitpunkt der Anzeige von „vor Beginn des Schuljahres“ mit BGBL römisch eins Nr. 31/2023 auf „bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres“ vorverlegt wurde.

3.2.2. Fallbezogen hatte daher die Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht für das Schuljahr 2024/25 bis eine Woche nach dem Ende des Unterrichtsjahres 2023/24 bei der Bildungsdirektion einzulangen.

Das Unterrichtsjahr umfasst gemäß § 2 Abs. 2 Schulzeitgesetz das erste Semester, die Semesterferien und das zweite Semester, welches mit dem Beginn der Hauptferien endet. Die Hauptferien beginnen in Oberösterreich an dem Samstag, der frühestens auf den 05. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt. Im Schuljahr 2023/24 somit am Samstag 06.07.2024. Das Unterrichtsjahr umfasst gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Schulzeitgesetz das erste Semester, die Semesterferien und das zweite Semester, welches mit dem Beginn der Hauptferien endet. Die Hauptferien beginnen in Oberösterreich an dem Samstag, der frühestens auf den 05. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt. Im Schuljahr 2023/24 somit am Samstag 06.07.2024.

Bei der Berechnung von Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, enden diese mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (§ 32 Abs. 2 AVG). Eine nach Wochen bestimmte Frist beginnt an dem Tag um 24.00 zu laufen, an dem das den Fristenlauf bestimmende Ereignis stattgefunden hat, und endet – abgesehen von den in § 33 Abs. 2 AVG normierten im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung gelangenden Ausnahmen – um Mitternacht (24.00 Uhr) jenes Tages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (vgl. VwGH 18.10.1996, 96/09/0153; 20.09.1990, 90/07/0119 jeweils mwN). Bei der Berechnung von Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, enden diese mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (Paragraph 32, Absatz 2, AVG). Eine nach Wochen bestimmte Frist beginnt an dem Tag um 24.00 zu laufen, an dem das den Fristenlauf bestimmende Ereignis stattgefunden hat, und endet – abgesehen von den in Paragraph 33, Absatz 2, AVG normierten im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung gelangenden Ausnahmen – um Mitternacht (24.00 Uhr) jenes Tages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat vergleiche VwGH 18.10.1996, 96/09/0153; 20.09.1990, 90/07/0119 jeweils mwN).

Ausgehend davon war der letztmögliche Termin für ein Einlangen einer Anzeige gemäß § 11 SchPflG bei der Bildungsdirektion Freitag der 12.07.2024. Ausgehend davon war der letztmögliche Termin für ein Einlangen einer Anzeige gemäß Paragraph 11, SchPflG bei der Bildungsdirektion Freitag der 12.07.2024.

Die Anzeige auf Teilnahme an häuslichem Unterricht langte (erst) am 17.07.2024 bei der Bildungsdirektion ein und erweist sich somit als verspätet.

3.2.3. Zu den vorgebrachten Gründen für das Versäumen der Frist – die Erziehungsberechtigte habe bereits am 16.06.2024 versucht die Anzeige per E-Mail zu übermitteln, was jedoch an den Größenbeschränkungen des E-Mail-

Programms gescheitert sei – ist zunächst festzuhalten, dass diese an der Beurteilung hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Anzeige nichts zu ändern vermögen.

Soweit damit eine „Wiedereinsetzung in die Frist“ iSd § 71 Abs. 1 Z1 AVG (Partei war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unverschuldet oder auf Grund eines minderen Grades des Versehens verhindert, die Frist einzuhalten) bezweckt ist, ist auszuführen, dass es sich bei der Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG um eine materiellrechtliche Frist handelt, wobei der relevante Zeitpunkt das Einlangen der Anzeige bei der Schulbehörde ist, welche nicht restituierbar ist (vgl. zuletzt VwGH 18.05.2022, Ra2022/10/0044 Rz12 mwN). Soweit damit eine „Wiedereinsetzung in die Frist“ iSd Paragraph 71, Absatz eins, Z1 AVG (Partei war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unverschuldet oder auf Grund eines minderen Grades des Versehens verhindert, die Frist einzuhalten) bezweckt ist, ist auszuführen, dass es sich bei der Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht gemäß Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG um eine materiellrechtliche Frist handelt, wobei der relevante Zeitpunkt das Einlangen der Anzeige bei der Schulbehörde ist, welche nicht restituierbar ist vergleiche zuletzt VwGH 18.05.2022, Ra2022/10/0044 Rz12 mwN).

Die Frist ist somit weder durch die belangte Behörde erstreckbar, noch einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugänglich (vgl. VwGH 27.09.2013, 2010/05/0202 uHa Hengstschläger/Leeb, AVG § 32 Rz5 sowie mwN), womit das dem materiellrechtlichen Anspruch zu Grunde liegende Recht bei Versäumen der Einbringungsfrist verloren geht (vgl. VfGH 28.06.2013, B324/2011). Die Frist ist somit weder durch die belangte Behörde erstreckbar, noch einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugänglich vergleiche VwGH 27.09.2013, 2010/05/0202 uHa Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 32, Rz5 sowie mwN), womit das dem materiellrechtlichen Anspruch zu Grunde liegende Recht bei Versäumen der Einbringungsfrist verloren geht vergleiche VfGH 28.06.2013, B324/2011).

3.2.4. Im Ergebnis erfolgte die Zurückweisung der Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht durch die Bildungsdirektion somit zurecht, und die Beschwerde ist spruchgemäß abzuweisen.

III. ad B) Unzulässigkeit der Revision römisch III. ad B) Unzulässigkeit der Revision:

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 11 Abs. 3 SchPflG, zuletzt VwGH 18.05.2022, Ra2022/10/0044 Rz12 mwN und weicht davon nicht ab. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG, zuletzt VwGH 18.05.2022, Ra2022/10/0044 Rz12 mwN und weicht davon nicht ab.

Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen.

Schlagworte

allgemeine Schulpflicht Anzeigefrist häuslicher Unterricht materiellrechtliche Frist Unterrichtsjahr verspätete Anzeige Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:L511.2297042.1.00

Im RIS seit

06.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at